

Statuten des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG)

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 7. April 1992

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sitz und Name

¹ Unter der Bezeichnung «Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden», nachstehend GEVAG genannt, schliessen sich Gemeinden des Kantons Graubünden zu einem öffentlichrechtlichen Gemeindeverband im Sinne von Art. 53 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zusammen.

² Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Trimmis.

Art. 2 Zweck

¹ Der GEVAG übernimmt für das Verbandsgebiet die Entsorgung der Siedlungsabfälle, des Sperrmülls und der Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe und Industrie sowie die Entsorgung der aussortierten brennbaren Anteile des Bauschuttes und von Holz, soweit diese Stoffe nicht der Wiederverwertung oder einer ökologisch besseren Energienutzung zugeführt werden können.

² Der GEVAG kann Hand dazu bieten, die oben erwähnten Abfallarten auch von anderen bündnerischen Gemeinden und Kehrichtbeseitigungsverbänden entgegenzunehmen und in der Anlage Trimmis zu entsorgen.

³ Zum Erreichen des Verbandszweckes errichtet der GEVAG in der Regel eigene Anlagen. Der Gemeindeverband kann sich aber auch an anderen Organisationen der Abfallentsorgung beteiligen oder solchen die Abfall- oder Sonderabfallentsorgung übertragen.

⁴ Der GEVAG kann sich an Anlagen zur Produktion und zum Transport von Wärme oder elektrischer Energie beteiligen.

Art. 3 Weitere Aufgaben

- a) Der GEVAG kann in Absprache mit der kantonalen Fachstelle auch andere im Kanton anfallende Abfallarten entsorgen.
- b) Im Sinne einer vorübergehenden Hilfeleistung kann der GEVAG, im Einverständnis mit den zuständigen kantonalen Stellen, auch Abfälle aus ausserkantonalen Gebieten annehmen, sofern im Bedarfsfalle auch vereinbartes Gegenrecht gehalten wird.

- c) Der GEVAG kann bei Bedarf für einzelne Verbandsgemeinden oder Gemeindegruppen des Verbandsgebietes auch weitere Aufgaben der Kehrichtbewirtschaftung übernehmen, wobei für die entstehenden Kosten das Verursacherprinzip zur Anwendung gelangt.
Insbesondere kann er sich an den Aufgaben der Abfalltrennung, -vermeidung, -verminderung und -verwertung sowie an der Entsorgung von Sonderabfällen beteiligen.
- d) Aufgaben, die gemäss der kantonalen Gesetzgebung dem GEVAG übertragen werden, können ohne Zweckänderung der Verbandsstatuten übernommen werden.

Art. 4 Sammeldienst

Der GEVAG kann bei Bedarf in den einzelnen Verbandsregionen den Abholdienst zu der Anlage Trimmis übernehmen, wobei sowohl der Strassentransport wie auch der Bahntransport kostendeckend sein muss. Dabei wird vorausgesetzt, dass die einzelnen Verbandsgemeinden den kommunalen Sammeldienst organisieren. Für die Festlegung der Anzahl und der Lage der zentralen Abholstellen ist der GEVAG zuständig.

Art. 5 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich zur Ablieferung des Siedlungsabfalls an den GEVAG. Brennbare Anteile des Bauschuttes sowie chemisch behandeltes Abfallholz sind dem GEVAG abzuliefern, soweit nicht eine andere Verwertung möglich ist. Ausgenommen sind durch getrennte Sammlung gewonnene Stoffe, die der Wiederverwertung zugeführt werden.

² Die Verbandsgemeinden bemühen sich, die vom Gesetzgeber zur Wiederverwertung zugelassenen Reststoffe aus der Verbrennung, dies betrifft vor allem die aufbereitete Schlacke, auf ihrem Gemeindegebiet einzusetzen.

Art. 6 Information über die Abfallbewirtschaftung

Gemäss dem Gesetz über die Abfallbewirtschaftung schafft der GEVAG eine Informationsstelle für die Aufklärung der Öffentlichkeit, um eine Abfalltrennung, eine Verminderung der Abfallmenge sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung und allfällige Beseitigung der Abfälle zu erreichen. Der GEVAG kann sich an überregionalen Kampagnen zur Information der Bevölkerung über das Thema Abfall beteiligen und im Verbandsgebiet auch eigene Informations-Massnahmen durchführen. Die Informationsstelle kann insbesondere auch einzelne Verbandsgemeinden auf deren Wunsch hin beraten und Hilfeleistung für kommunale Informations-Tätigkeiten anbieten.

Art. 7 Mitgliedschaft

Der GEVAG kann weitere Bündner Gemeinden als Mitglieder aufnehmen, sofern diese noch keinem anderen Kehrlichtbeseitigungsverband angehören. Die beitrittswillige Gemeinde hat die Annahme dieses Organisationsstatutes zu erklären. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch die Delegiertenversammlung, die auch die näheren Aufnahmebedingungen festlegt.

Art. 8 Wählbarkeit

Alle im Verbandsgebiet wohnhaften Stimmberechtigten können in eine Verbandsbehörde gewählt werden, wenn ihre Wahlfähigkeit nicht durch Strafurteil entzogen ist.

Art. 9 Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägte in gerader Linie sowie Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Verbandsbehörde angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes.

Art. 10 Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Verbandsbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 9 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Art. 11 Protokoll

¹ Für die Delegiertenversammlung, den Verbandsvorstand sowie für die Verbandskommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über Beschlüsse, Anträge und die Ergebnisse von Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

² Die Protokolle der Delegiertenversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Verbandsvorstandes sowie der Verbandskommissionen wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 12 Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht

Der Gemeindeverband hat jährlich bis zum 30. Juni über seinen gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Jahresbericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht sind den Ver-

bandsgemeinden 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen und von diesen auf ortsübliche Weise öffentlich aufzulegen.

II. Organisation

Art. 13 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit aller Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Verbandsvorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission

Für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte und für das Studium besonderer Probleme können ausserdem Fachkommissionen bestellt werden.

A) Die Gesamtheit aller Verbandsgemeinden

Art. 14 Beschlussfassung und Zuständigkeit

¹ Die Gesamtheit aller Verbandsgemeinden bildet das oberste Verbandsorgan. Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der stimmenden Verbandseinwohner vorliegt. Statutenänderungen in bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Mehrheit der stimmenden Verbandseinwohner. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und der Mehrheit der Stimmenden.

² Das oberste Organ hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Änderung der Verbandsstatuten;
- b) Entscheid über Vorlagen, gegen welche ein Referendum zustande gekommen ist;
- c) Entscheid über Initiativen, falls diese den Verbandsgemeinden vorgelegt werden müssen;
- d) Auflösung des Gemeindeverbandes.

Art. 15 Abstimmungen

Bei Volksentscheiden wird in allen Verbandsgemeinden gleichzeitig eine Urnenabstimmung durchgeführt. Die Abstimmung findet an einem kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungstermin statt. Die Verbandsgemeinden sind indessen berechtigt, die Abstimmung im Rahmen einer Gemeindeversammlung durchzuführen, sofern diese ebenfalls am gleichen Abstimmungstermin stattfindet.

Art. 16 Initiative

¹ Auf dem Wege der Initiative können entweder

- a) Die Vorstände von mindestens 5 Verbandsgemeinden oder
- b) mindestens 2000 Stimmberechtigte des Verbandsgebietes beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Statuten des GEVAG einreichen.

² Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes beim Verbandsvorstand eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

³ Die Delegiertenversammlung hat eine gültige Initiative, sofern sie diese nicht zum Beschluss erhebt oder wenn sie auf Revision der Verbandsstatuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 12 Monaten seit der Einreichung den Verbandsgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

⁴ Ungültige und rechtswidrige Initiativen hat die Delegiertenversammlung mit Begründung abzuweisen.

Ein Initiativbegehren kann von den sechs Erstunterzeichnenden bis zehn Tage nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

⁵ Für das Initiativverfahren sind im übrigen die Bestimmungen im «Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden» massgebend.

Art. 17 Fakultatives Referendum

¹ Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Art. 19 lit. e, f und g sind innert 6 Monaten nach der Publikation einer Volksabstimmung im Verbandsgebiet zu unterbreiten,

- wenn die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dies beschliesst;
- wenn innerhalb von 30 Tagen von den Vorständen von 5 Verbandsgemeinden oder von 2000 Stimmberechtigten des Gemeindeverbandes das Referendum verlangt wird.

² Finanzbeschlüsse unter Fr. 500 000.– für einmalige und unter Fr. 100 000.– für jährlich wiederkehrende Ausgaben unterliegen nicht dem fakultativen Referendum.

*B) Die Delegiertenversammlung***Art. 18** Zusammensetzung

¹ In der Delegiertenversammlung nehmen die bevollmächtigte Vertreter der Verbandsgemeinden deren Rechte und Pflichten wahr. Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Gemeindedelegierten.

² Alle Verbandsgemeinden haben Anspruch auf mindestens eine Delegiertenstimme.

³ Die restlichen Delegiertenstimmen werden unter Berücksichtigung der Einwohner und der Logiernächtezahlen (365 Logiernächte = 1 Einwohner) an die Gemeinden verteilt. Für die Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung massgebend. Auf das gleiche Datum ist die Zahl der Logiernächte zu erheben.

⁴ Jede Verbandsgemeinde wählt nach jeweiligem Gemeinderecht die Delegierten sowie die nötigen Ersatzleute.

Art. 19 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Vorstandsstellvertreter;
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Stellvertreter sowie von Vorberatungskommissionen;
- c) Aufnahme neuer Mitgliedgemeinden;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Voranschlages sowie des Berichtes der GPK;
- e) Erlass der Reglemente;
- f) Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, den Abschluss von Baurechtsverträgen, den Bau von Anlagen, die dem Zwecke des Verbandes dienen, sowie die Bewilligung der dazu nötigen Kredite;
- g) Bewilligung von Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind und welche die finanzielle Kompetenz des Vorstandes überschreiten;
- h) Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen;
- i) Wahl der Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung.

Art. 20 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im Juni, die Budgetversammlung jeweils im Dezember statt.

³ Auf Begehren von 5 Verbandsgemeinden oder der Geschäftsprüfungskommission ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Den Delegierten und den Verbandsgemeinden wird die Einladung mit der Traktandenliste mindestens 21 Tage zum voraus schriftlich bekanntgegeben.

⁴ Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Voranschlag sind spätestens 30 Tage vor der jeweiligen Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden zuzustellen.

⁵ Anträge von Verbandsgemeinden an die Delegiertenversammlung sind dem Vorstand bis zum 15. April, resp. dem 15. Oktober, schriftlich bekanntzugeben.

Art. 21 Verhandlungen

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

² Die Stimmzähler werden von der Delegiertenversammlung bezeichnet.

Art. 22 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 23 Traktanden

¹ Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorher beraten und die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

² Allen Delegierten steht das Recht zu, an einer Delegiertenversammlung mittels einer Motion Anträge einzubringen, die in der Regel an der nächsten Delegiertenversammlung zu traktandieren sind.

Art. 24 Abstimmungsmodus

¹ Jeder / Jede anwesende Delegierte hat eine Stimme.

² Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt. Sie können nur mit beratender Stimme mitwirken und haben Antragsrecht.

³ Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, sofern nicht mindestens 20 Delegierte die geheime Durchführung verlangen.

⁴ Massgebend ist bei offener und geheimer Abstimmung das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 25 Wahlmodus

¹ Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen als Sitze zu besetzen sind oder wenn nicht von mindestens 20 Delegierten eine geheime Wahl verlangt wird.

² Im ersten Wahlgang sind von den Kandidaten mit den meisten Stimmen so viele gewählt, wie Sitze zu besetzen sind, sofern sie mehr Stimmen erreichen als die durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilte Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen.

³ Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 26 Entschädigung

Eine allfällige Entschädigung an die Delegierten hat durch ihre Wahlgemeinde zu erfolgen.

*C) Der Verbandsvorstand***Art. 27** Zusammensetzung

¹ Dem Verbandsvorstand obliegt die Verwaltung des Verbandes. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern und drei Stellvertretern.

² Es darf jeweils nur 1 Vorstandsmitglied aus derselben Verbandsgemeinde stammen.

³ Der Verbandsvorstand soll nach Möglichkeit regional ausgewogen sein.

⁴ Der Verbandsvorstand wird jeweils für eine am 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

Art. 28 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorberatung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie die Überwachung des gesamten Betriebes;
- c) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Reglementen;
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens sowie die Besorgung sämtlicher einschlägiger Geschäfte;
- e) Erstellung des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie des Voranschlages;
- f) Einforderung der den Verbandsgemeinden auferlegten Leistungen;

- g) Beschlussfassung über Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrage von Fr. 50 000.– für einmalige Aufwendungen und von Fr. 12 000.– für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
- h) Erteilung von Aufträgen im Rahmen des Voranschlages, der bewilligten Kredite oder der eigenen Finanzkompetenz;
- i) Übertragung von Spezialaufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder;
- k) Beizug von Fachleuten sowie deren Entschädigung;
- l) Anstellung des ständigen und nichtständigen Personals im Rahmen des Voranschlages sowie die Festsetzung der entsprechenden Besoldung und Entschädigung;
- m) Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen, insbesondere auch die Prozessführung;
- n) Übernahme aller weiteren Verbandsaufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 29 Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von zwei Mitgliedern ein. Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 7 Tage zum voraus zuzustellen.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Alle Entscheide erfolgen durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand gemäss Art. 10 dieser Statuten.

Art. 31 Unterschrift

Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Betriebsleiter oder kaufmännischen Leiter die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.

D) Geschäftsprüfung und Rechnungsprüfung

Art. 32 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsprüfungskommission (GPK), bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern.

² Ihr obliegt die Überprüfung der gesamten Geschäftsführung des Vorstandes, des Betriebes und der Verwaltung.

³ Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Amtsführung der GPK.

Art. 33 Rechnungsprüfung

Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle, die von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 34 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 35 Kostenverteilung

¹ Die Betriebskosten, die Kapital- und Amortisationskosten sowie die Verwaltungskosten gehen nach Abzug allfälliger Einnahmen zu Lasten der Verbandsgemeinden.

² Die einzelnen Treffnisse werden aufgrund der anfallenden Jahrestonnage des angelieferten Abfalls jeder Verbandsgemeinde errechnet.

³ Die Delegiertenversammlung erlässt ein entsprechendes Kostenreglement.

Art. 36 Schuldenhaftung

Die Haftung des Verbandes und der Verbandsorgane richtet sich nach kantonalem Recht. Die Verbandsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes solidarisch. Die interne Haftung richtet sich nach den Grundsätzen von Art. 35, wobei die letzten fünf Rechnungsjahre berücksichtigt werden.

IV. Strafbefugnisse, Verantwortlichkeit und Rechtsmittel

Art. 37 Umfang und Zuständigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Statuten oder darauf beruhende Erlasse sowie Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 20 000.– bestraft. Bussbehörde ist der Verbandsvorstand. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, darf das Höchstmass der Busse überschritten werden.

Art. 38 Rechtsmittel

Verfügungen des Verbandsvorstandes, mit Ausnahme von Bussverfügungen, können innert 20 Tagen durch jeden Gemeindevorstand einer Verbandsgemeinde oder jeden Betroffenen mittels Beschwerde bei der Delegiertenversammlung angefochten werden. Beschlüsse und Verfügungen der Delegierten-

versammlung sowie Bussverfügungen des Vorstandes können innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.¹

V. Austritt und Auflösung des Verbandes

Art. 39 Austritt

¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann unter Beachtung einer zehnjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

² Die Haftung einer austretenden Verbandsgemeinde für ihre dem Verband gegenüber eingegangene Verbindlichkeit wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils des Verbandvermögens.

Art. 40 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, der Mehrheit der Stimmenden und der Genehmigung durch die Regierung.

² Bei der Auflösung wird das Vermögen des Verbandes, sofern die Erfüllung des Verbandszweckes nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Sachverwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Gewinn oder Verlust wird unter die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letztmaligen Kostenverteilers aufgeteilt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Rechnungsprüfungskommission

Bis zum Ende der Amtsdauer am 31. Dezember 1992 werden die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission von der Rechnungsprüfungskommission übernommen.

Art. 42 Vorstand

Bis zum 31. Dezember 1992 besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern.

¹ Neu Art. 52 Abs. 1 VRG: „Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheides beim Verwaltungsgericht einzureichen.“

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Verbandsstatuten ersetzen das Organisationsstatut vom 20. Januar 1969 und treten nach Genehmigung durch die Verbandsgemeinden¹ und die Regierung des Kantons Graubünden² in Kraft.

¹ Genehmigung in Chur in der Volksabstimmung vom 27. September 1992; Genehmigung in den übrigen Verbandsgemeinden ebenfalls am 27. September 1992

² Genehmigung durch Regierung am 15. Dezember 1992